

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 341. Sitzung am 17. Dezember 2014 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungsinhalte und -hintergrund

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Versichertenpauschale bei Überweisungen durch einen in der Präambel 3.1 [bzw. 4.1] Nr. 1 genannten Vertragsarzt oder bei einer Behandlung im Vertretungsfall (Gebührenordnungspositionen 03010 und 04010) gestrichen und entsprechende Folgeanpassungen im EBM vorgenommen.

Der Beschluss erfolgt, da eine abgesenkte Pauschale für Vertretungsfälle der Versorgungssituation im hausärztlichen Bereich nicht gerecht wird. Der durch die abgesenkte Honorierung ausgelöste Anreiz steht einer Gewährleistung der Vertretung entgegen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.